



Amtliches Mitteilungsblatt für das Amt Eldenburg Lüz

TURMBLICK



8. Mai 2020

Nr. 05

17. Jahrgang



Foto: pixabay.com

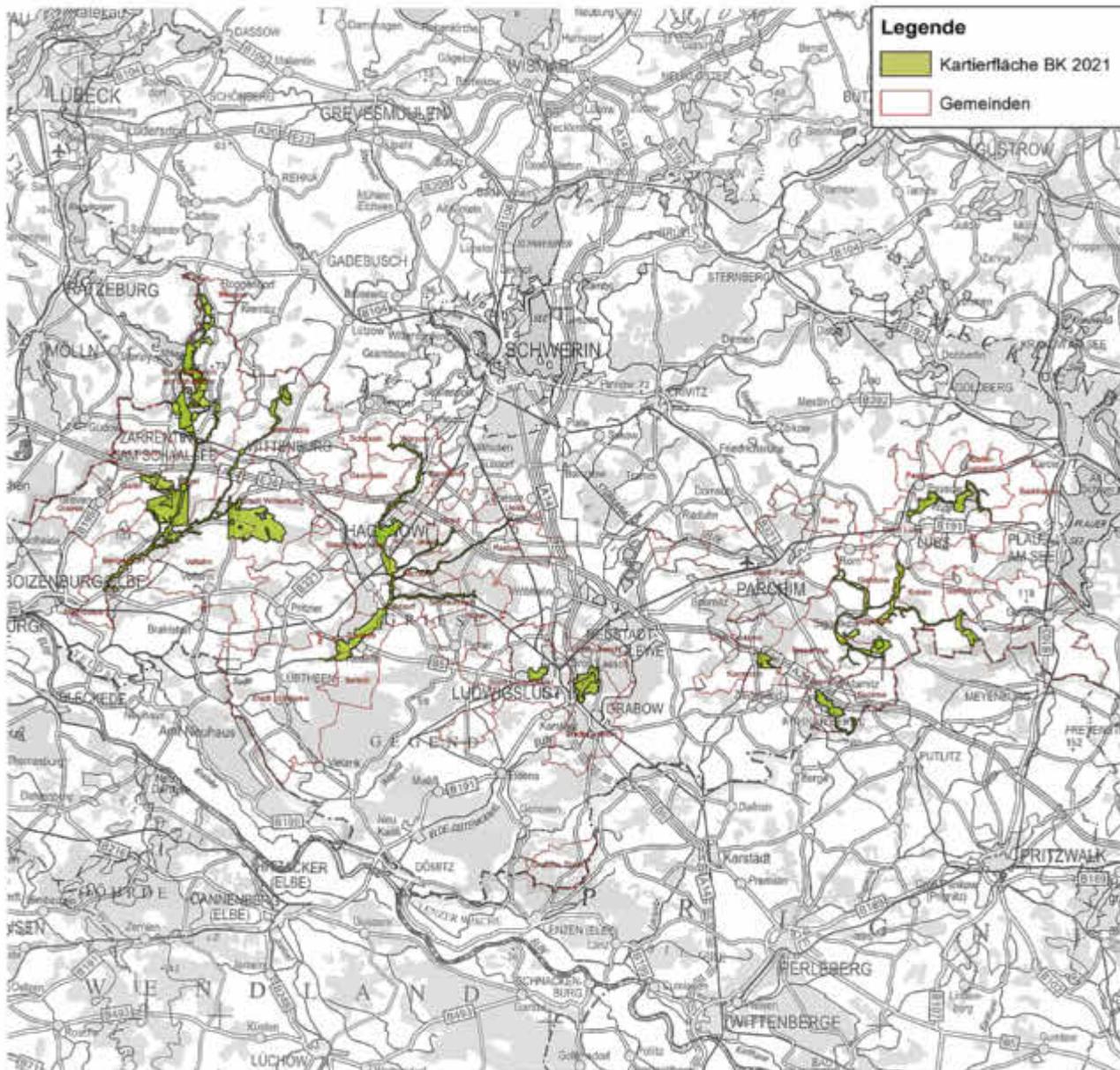
**Bekanntmachungen und Informationen des Amtes und
der amtsangehörigen Gemeinden Stadt Lüz,
Gallin-Kuppentin, Gehlsbach, Granzin, Kreien, Kritzow,
Passow, Ruhner Berge, Siggelkow und Werder**

AMT ELDENBURG LÜTZ

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Kartierung und Überprüfung der gesetzlich geschützten Biotope und Grundlagenerfassung von Dauergrünland in ausgewählten NATURA 2000 Gebieten in M-V 2020-2021

Los: 6



Hintergrundinformationen zur Biotopkartierung 2020-2021

Im Land Mecklenburg-Vorpommern stehen eine Reihe von Biotopen und Geotopen, die selten oder typisch für die Landschaften sind, unter besonderem Schutz, um sie vor Zerstörung oder Beeinträchtigung zu bewahren. Das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (LUNG) hat die Aufgabe, diese gesetzlich geschützten Biotop- und Geotope landesweit zu erfassen und in einem Verzeichnis zu führen.

Seit 2013 wird die zwischen 1996 bis 2011 erfolgte, erste landesweite Erfassung der nach § 20 Naturschutzausführungsgesetz (NatSchAG M-V) gesetzlich geschützten Biotop- in M-V, durch Geländeerhebungen aktualisiert. Dies erfolgt durch vom LUNG M-V beauftragte, fachkundige Biotopkartierer. Das Kartiergebiet für den Zeitraum 2020-2021 ist online im Kartenportal Umwelt unter <https://www.umweltkarten.mv-regierung.de/script/> (Pfad: Naturschutz/Biotop/Kartierprojekte) einsehbar. Die Kartierung beschränkt sich zunächst auf die Natura 2000 Gebiete.

Natura 2000 ist ein europaweites Netz besonders wertvoller Naturräume, die nach der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-RL) und der Richtlinie 79/409/EWG über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Vogelschutz-RL) in allen Staaten der EU ausgewiesen worden sind. Neben den gesetzlich geschützten Biotopen werden in den Gebieten auch in der FFH-RL definierte, seltene Lebensraumtypen erfasst. Deren Zustandsbewertung fließt in Managementpläne ein. Hier definierte Erhaltungs- oder Wiederherstellungsmaßnahmen dienen der Bewahrung von guten oder der Verbesserung von schlechten Erhaltungszuständen. Informationen zu den Managementplänen in Natura 2000 Gebieten erhalten Sie auf den Internetseiten der Staatlichen Ämter für Umwelt und Natur (<http://www.stalu-mv.de/>).

Das Verzeichnis aller zwischen 1996 und 2011 landesweit kartierten gesetzlich geschützten Biotop- des Landes M-V kann im Kartenportal Umwelt eingesehen werden (Pfad: Naturschutz/Biotop/Biotop- und Geotope/gesetzlich geschützte Biotop-). Der Schutzstatus der Biotop- gilt allerdings unabhängig von der Aufnahme der sogenannten § 20-Biotop- in das Verzeichnis.

Weitere Informationen zu den § 20-Biotop- erhalten Sie auf der Homepage des LUNG: https://www.lung.mv-regierung.de/insite/cms/umwelt/natur/lebensraumschutz_portal.htm.

Ansprechpartner rund um die Biotopkartierung und für Fragen zu gesetzlich geschützten Biotop- im Landesamt für Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (LUNG) ist Tom Polte | Dipl.-Biologe | Tel.: 03843/777-211 | E-Mail: tom.polte@lung.mv-regierung.de.

Beschlüsse der Amtsausschusssitzung vom 14.04.2020 im Umlaufverfahren:

Öffentliche Beschlussfassung:

Beschluss-Nr. 18/2020/008 - Grundsatzbeschluss zur Handhabung des Umlaufverfahrens bei Sitzungen des Amtsausschusses und der Ausschüsse

Der Amtsausschuss beschließt auf der Grundlage der Entscheidung des Innenministeriums vom 24.03.2020, die Beschlussfassungen der nächsten Sitzungen im schriftlichen Umlaufverfahren durchzuführen und auf Präsenzsitzungen zu verzichten.

Mit diesem Grundsatzbeschluss tritt das Amt dem Antrag des Städte- und Gemeindetages bei.

Bei Bedarf werden „Sitzungen im Umlaufverfahren“ durchgeführt. Für die Gültigkeit ist eine rechtzeitige Einladung mit Tagesordnung, mit Versendung der Beschlussvorlagen und der entsprechenden Abstimmungsblätter notwendig. Die Tagesordnung wird ortsüblich bekannt gemacht.

Der Amtsvorsteher entscheidet, ob er eine Angelegenheit auf die Tagesordnung für die Sitzung im Umlaufverfahren setzt oder nicht. Angelegenheiten, die einer ausführlichen Diskussion bedürfen (z. B. Bebauungspläne und Satzungen) und Eilentscheidungen sind nicht für Umlaufbeschlüsse geeignet.

Für jede Beschlussvorlage bedarf es einer Möglichkeit der doppelten Abstimmung. Es wird darüber abgestimmt, ob über die Beschlussvorlage im Umlaufverfahren abgestimmt werden soll und über die Beschlussvorlage mit Zustimmung, Ablehnung oder Enthaltung.

Der Sitzungstag ist der Tag, zu dem die Rückläufe (Abstimmungsblätter) der Amtsausschussmitglieder bei der Verwaltung eingehen sollen. Das geht über Mail oder auf dem Postweg in Papierform. Am Tag nach der Sitzung wird von der Verwaltung über jeden Abstimmungsgegenstand das Ergebnis festgehalten. Dazu zählt auch die Angabe der teilnehmenden Amtsausschussmitglieder.

Wenn die Mehrheit aller Amtsausschussmitglieder nicht an der Abstimmung teilgenommen hat, liegt entsprechend § 135 in Verbindung mit § 30 Abs. 1 KV M-V kein Beschluss mangels Beschlussfähigkeit vor. Es gelten die üblichen Mehrheitserfordernisse nach der Kommunalverfassung.

Die Ergebnisse der Abstimmung werden den Amtsausschussmitgliedern baldmöglichst zur Kenntnis gegeben. Es ist eine Niederschrift zu fertigen, die auch der Öffentlichkeit zugänglich zu machen ist. In der nächsten Präsenzsitzung sind die Entscheidungen der Umlaufbeschlüsse bekanntzugeben.

Hinweis:

Die amtliche Bekanntmachung erfolgt auf der Internetseite des Amtes Eldenburg Lübz.

Rechtsmittelbelehrung zur Veröffentlichung von Satzungen:

Soweit beim Erlass von Satzungen gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes M-V nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

INFORMATIONEN

Sie haben Ihr Amtsblatt nicht erhalten?

Bitte melden Sie sich in der Linus Wittich Medien KG bei Frau Brych

Tel.: 039931 57938, Fax: 039931 57930

E-Mail: reklamationen@wittich-sietow.de

Gern können Sie sich Ihr Exemplar auch im Rathaus Lübz direkt abholen.



Foto: pixabay.com

**Der nächste Turmblick erscheint am
03.07.2020**

Redaktionsschluss
Amt Eldenburg Lübz: 16.06.2020

Erwerb von Mund-Nasen-Bedeckungen

Mit vorheriger telefonischer Anmeldung (038731 507-114 - Montag bis Freitag von 08.00 bis 12:00 Uhr) können im Amt Eldenburg Lübz waschbare Mund-Nasen-Bedeckungen für 2,00 €/Stück erworben werden.

EINFACHE *selber herstellen* MUNDSCHUTZMASKEN

Man benötigt:

2 Gummiringe
1 Küchentuch
1 Papiertaschentuch

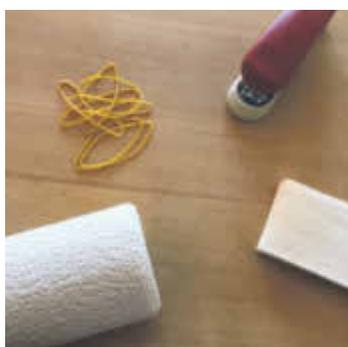
Hilfsmittel:
eine Schere
und einen Tacker/Heftgerät

Arbeitsaufwand
3-5 Minuten

(MiB). Erst war es eine Empfehlung und seit dem 27. April ist sie in vielen Bundesländern Pflicht geworden – eine Maske, die Mund und Nase abdeckt. Wer mit öffentlichen Verkehrsmitteln fährt oder einkaufen geht, muss eine Maske tragen.

Bei Verstößen droht ein Bußgeld in Höhe von 25 Euro. Bei Behelfsmasken ist eine strenge Hygiene wichtig. Sie sollten nach der Nutzung im Backofen bei 80 Grad Celsius sterilisiert oder in der Waschmaschine bei einer Temperatur von 60 Grad Celsius gewaschen werden. Häufiges Anfassen und das Ablegen der Masken auf schmutzigen Oberflächen ist zu vermeiden. Fakt ist, jeder braucht eine, weiß aber nicht, wo sie zu bekommen ist. Die medizinisch wirksamen Masken werden für das Fachpersonal gebraucht.

Selbst anfertigen ist da die Devise, auch wenn diese nur helfen die Ansteckungsgefahr für die Mitmenschen zu reduzieren. Einen kurzzeitigen Schutz – beispielsweise beim Einkaufen – bieten Masken aus Küchentüchern oder Küchenrolle und Papiertaschentüchern. Sie sind einfach herzustellen und können danach entsorgt werden. Wir haben es ausprobiert:



Anleitung:

Das Küchentuch wird abwechselnd vor und zurück gefaltet und an den Seiten eingeklappert. Dort wird jeweils ein Gummi eingelegt und durch zwei Heftnadeln befestigt. Die Maske kann nun aufgefächert werden. Wer noch ein Papiertaschentuch dazulegt, kann die Feuchtigkeit der Atemluft auffangen.

Eine individuelle Bemalung kann die Maske, gerade für Kinder, attraktiver machen. :-)



WIR GRATULIEREN

Geburtstagsjubilare im Monat April 2020

Frau Ihrke, Erika	Granzin	zum 70. Geburtstag
Frau Schmidt, Helga	Werder	
	OT Neu Benthen	zum 70. Geburtstag
Frau Bollow, Doris	Gallin-Kuppentin	
	OT Kuppentin	zum 70. Geburtstag
Frau Kaltenstein, Ruth	Kreien	
	OT Kolonie Kreien	zum 70. Geburtstag
Herrn Zeranski, Berndt	Gallin-Kuppentin	
	OT Zahren	zum 70. Geburtstag
Frau Gadow, Brigitte	Ruhner Berge	
	OT Malow	zum 70. Geburtstag
Herrn Rathmann, Udo	Passow	zum 70. Geburtstag
Herrn Brusck, Adolf	Gallin-Kuppentin	
	OT Kuppentin	zum 75. Geburtstag
Frau Hebestreit, Gerda	Siggelkow	
	OT Neuburg	zum 75. Geburtstag
Herrn Dratwia, Rudi	Gehlsbach	
	OT Vietlütbe	zum 80. Geburtstag
Herrn Wendler, Rudolf	Kritzow	
	OT Benzin	zum 80. Geburtstag
Frau Moser, Gerlinde	Kritzow	zum 80. Geburtstag
Frau Grothe, Edith	Granzin	
	OT Greven	zum 80. Geburtstag
Frau Madaus, Wilma	Ruhner Berge	
	OT Marnitz	zum 80. Geburtstag
Frau Gerth, Monika	Kreien	
	OT Hof Kreien	zum 80. Geburtstag
Frau Petsch, Irene	Ruhner Berge	
	OT Tessenow	zum 80. Geburtstag
Herrn Prieß, Egon	Ruhner Berge	
	OT Suckow	zum 85. Geburtstag
Frau Bremer, Ingrid	Ruhner Berge	
	OT Suckow	zum 85. Geburtstag
Herrn Trenkel, Hans	Siggelkow	
	OT Redlin	zum 85. Geburtstag
Frau Ullerich, Edith	Siggelkow	zum 90. Geburtstag

Ehejubilare im Monat April 2020

zum 50. Hochzeitstag

Herrn Reinhard und Frau Christine Rescher
aus Werder

zum 60. Hochzeitstag

Herrn Eckbert und Frau Erika Netzke
aus Gehlsbach OT Karbow

zum 65. Hochzeitstag

Herrn Paul und Frau Eugenie Kascholke
aus Ruhner Berge OT Marnitz

Geburtstags- und Ehejubiläen

Besonders die Älteren sind durch Kontakte und Besuche gefährdet, schwer an Covid-19 zu erkranken. Deshalb können derzeit leider keine persönlichen Gratulationen durch die Gemeinden/Stadt vorgenommen werden. Auf diesem Weg gratulieren die Gemeinden/Stadt alle Jubilare, die wir sonst persönlich aufgesucht hätten, recht herzlich.

STADT LÜBZ



BEKANNTMACHUNGEN

Haushaltssatzung der Stadt Lübz für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 45 i. V. m. § 47 der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 11.03.2020 und nach Bekanntgabe der rechtsaufsichtlichen Entscheidungen zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

1. im Ergebnishaushalt auf

einen Gesamtbetrag der Erträge von	11.439.300 EUR
einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von	14.737.700 EUR
ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	- 708.400 EUR
2. im Finanzhaushalt auf
 - a) einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von
 10.934.400 EUR |
 - einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen von
 14.009.500 EUR |
 - einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von
 - 3.075.100 EUR |
 - b) einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von
 1.625.000 EUR |
 - einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von
 1.875.000 EUR |
 - einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von
 - 250.000 EUR |

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen wird festgesetzt auf

	250.000 EUR.
--	--------------

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf

	387.500 EUR.
--	--------------

§ 4

Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf

	1.000.000 EUR.
--	----------------

§ 5

Steuersätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftliche Flächen (Grundsteuer A) auf
 350 v. H. |
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf
 430 v. H. |
2. Gewerbesteuer auf
 380 v. H. |

§ 6

Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 76,500 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 7

Eigenbetrieb Abwasser Stadt Lübz

Der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Abwasser der Stadt Lübz wird mit folgenden Festsetzungen beschlossen:

Erfolgsplan	
Gesamtbetrag der Erträge	2.053.000 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen	1.942.000 EUR
Jahresergebnis	111.000 EUR
Finanzplan	
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Geschäftstätigkeit	1.901.000 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Geschäftstätigkeit	1.343.000 EUR
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der laufenden Geschäftstätigkeit	558.000 EUR
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	0 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	329.000 EUR
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	- 329.000 EUR
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	431.000 EUR
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	- 431.000 EUR
Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds	- 202.000 EUR
Festsetzungen unter Genehmigungsvorbehalt	
Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen mit Ausnahmen von Umschuldungen	0 EUR
Höchstbetrag der Kredite Sicherung der Zahlungsfähigkeit	0 EUR
Gesamtbetrag der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen	0 EUR
In der Stellenübersicht ausgewiesene Stellen in Vollzeitäquivalenten	5 VzÄ
Sonstige Angaben	
Gesamtbetrag der aus Wirtschaftsplänen der Vorjahre voraussichtlich fortgeltenden Kreditermächtigungen	0 EUR
Finanzmittelbestand am Ende der Periode	102.000 EUR
Wertansatz des Eigenkapitals in der Bilanz zum 31.12.2018	4.783.000 EUR
Wertansatz des Eigenkapitals in der Bilanz zum 31.12.2019 voraussichtlich	4.644.000 EUR
Wertansatz des Eigenkapitals in der Bilanz zum 31.12.2020 voraussichtlich	4.755.000 EUR

**§ 8
Weitere Vorschriften**

Gemäß § 14 Absatz 1 Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik bilden die Teilhaushalte jeweils ein Budget. Alle Aufwendungen innerhalb dieser Teilhaushalte sind gegenseitig deckungsfähig. Hiervon ausgenommen sind die Personalaufwendungen und die Abschreibungen auf Anlagevermögen, die jeweils untereinander als gegenseitig deckungsfähig erklärt werden.

Nachrichtliche Angaben:

1. Zum Ergebnishaushalt
Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich 599.100 EUR.
2. Zum Finanzhaushalt
Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich 107.000 EUR.
3. Zum Eigenkapital
Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich 25.687.200 EUR.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 17.04.2020 mit folgenden Entscheidungen erteilt:
Die Genehmigung für den in § 2 der Haushaltssatzung festge-

setzten Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von 250.000 EUR wird vollständig versagt.

Der unter § 3 der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 387.500 EUR wird vollständig genehmigt.

Lübz, 21.04.2020



A. Becker
A. Becker
Bürgermeisterin

Hinweis:

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 47 Abs. 3 KV M-V erforderlichen Genehmigungen wurden am 17.04.2020 durch den Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim erteilt, mit Ausnahme der vollständigen Versagung der Kreditgenehmigung des Gesamtbetrages der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme von Montag, den 11.05.2020, bis Mittwoch, den 20.05.2020, zu den Öffnungszeiten im Rathausanbau, Zimmer 2-10, öffentlich aus.

Lübz, 21.04.2020

A. Becker
A. Becker
Bürgermeisterin

Beschlüsse der Sitzung der Stadtvertretung Lübz vom 22.04.2020 im Umlaufverfahren:

Öffentliche Beschlussfassung:

Beschluss-Nr. 01/2020/011 - Grundsatzbeschluss zur Handhabung des Umlaufverfahrens bei Sitzungen der Stadtvertretung Lübz und der Ausschüsse

Die Stadtvertretung beschließt auf der Grundlage der Entscheidung des Innenministeriums vom 24.03.2020, die Beschlussfassungen der nächsten Sitzungen im schriftlichen Umlaufverfahren durchzuführen und auf Präsenzsitzungen zu verzichten. Diese Regelung gilt für die Stadtvertretung, deren Ausschüsse und weitere Gremien.

Mit diesem Grundsatzbeschluss tritt die Stadt dem Antrag des Städte- und Gemeindetages bei.

Bei Bedarf werden „Sitzungen im Umlaufverfahren“ durchgeführt. Für die Gültigkeit ist eine rechtzeitige Einladung mit Tagesordnung, mit Versendung der Beschlussvorlagen und der entsprechenden Abstimmungsblätter notwendig. Die Tagesordnung wird ortsüblich bekannt gemacht.

Die Bürgervorsteherin entscheidet, ob sie eine Angelegenheit auf die Tagesordnung für die Sitzung im Umlaufverfahren setzt oder nicht. Angelegenheiten, die einer ausführlichen Diskussion bedürfen (z. B. Bebauungspläne und Satzungen) und Eilentscheidungen sind nicht für Umlaufbeschlüsse geeignet.

Für jede Beschlussvorlage bedarf es einer Möglichkeit der doppelten Abstimmung. Es wird darüber abgestimmt, ob über die Beschlussvorlage im Umlaufverfahren abgestimmt werden soll und über die Beschlussvorlage mit Zustimmung, Ablehnung oder Enthaltung.

Der Sitzungstag ist der Tag, zu dem die Rückläufe (Abstimmungsblätter) der Stadtvertreter bei der Verwaltung eingehen sollen. Das geht über Mail oder auf dem Postweg in Papierform. Am Tag nach der Sitzung wird von der Verwaltung über jeden Abstimmungsgegenstand das Ergebnis festgehalten. Dazu zählt auch die Angabe der teilnehmenden Stadtvertreter.

Wenn die Mehrheit aller Stadtvertreter nicht an der Abstimmung teilgenommen hat, liegt entsprechend § 30 Abs. 1 KV M-V kein Beschluss mangels Beschlussfähigkeit vor. Es gelten die üblichen Mehrheitserfordernisse nach der Kommunalverfassung.

Die Ergebnisse der Abstimmung werden den Stadtvertretern baldmöglichst zur Kenntnis gegeben. Es ist eine Niederschrift zu fertigen, die auch der Öffentlichkeit zugänglich zu machen ist. In der nächsten Präsenzsitzung sind die Entscheidungen der Umlaufbeschlüsse bekanntzugeben.

Hinweis:

Die amtliche Bekanntmachung erfolgt auf der Internetseite des Amtes Eldenburg Lübz.

Straßenbauamt Schwerin
Pampower Str. 68 in 19061 Schwerin
Tel. 0385 58881206

www.strassenbauverwaltung.mvnet.de

Neubau eines Radweges an der B 191 von Parchim - Hof Gischow

1. BA Abzweig Darze - Ortseingang Rom

2. BA Ortsausgang Rom - Hof Gischow

Öffentliche Verlängerung Auslegung des Entwurfs

Die Straßenbauverwaltung des Landes Mecklenburg-Vorpommern, vertreten durch das Straßenbauamt Schwerin, plant den Neubau des o. g. Radweges.

Die Vorplanung der Planunterlagen lag in der Zeit vom 09.03.2020 bis 14.04.2020 im Amt Parchimer Umland, Walter-Hase-Str. 42, 19370 Parchim, im Bauamt während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

Auf Grund der Corona-Krise und der damit folgenden Umstände wird die Auslegungsfrist bis zum 26.06.2020 verlängert. Die Auslegungsunterlagen liegen weiterhin im Amt Parchimer Umland, Walter-Hase-Str. 42, 19370 Parchim, im Bauamt während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

Innerhalb der Auslegungsfrist und bis zu zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungszeit kann jede Person schriftlich oder zur Niederschrift bei der genannten Auslegungsstelle Bedenken oder Anregungen geben.

Schwerin, den 03.04.2020

H. Austinat

Straßenbauamt Schwerin

INFORMATIONEN

Sitzungstermine

Die nächste öffentliche Sitzung der **Stadtvertretung Lübz** findet unter strenger Beachtung der hygienischen Anforderungen am Mittwoch, dem **03.06.2020**, um 19:00 Uhr statt. Der Sitzungsort wird rechtzeitig auf der Homepage bekannt gegeben. Der Bericht der Bürgermeisterin steht allen Interessierten zur Sitzung der Stadtvertretung Lübz im Bürgerinformationssystem (www.amt-eldenburg-luebz.sitzung-online.de/bi/allris.net.asp) zur Verfügung. Im Rathaus hängt er in Auszügen im Foyer unter den Bekanntmachungen aus. Der ausführliche Bericht kann zu den Sprechzeiten im Sekretariat, Raum 2A-12 im Altbau, eingesehen werden. Die Einsichtnahme ist derzeit nur mit telefonischer Anmeldung möglich.

Die Tagesordnung wird auf der Homepage des Amtes Eldenburg Lübz unter der Rubrik Bürgerinformation/Sitzungskalender, im Bürgerinformationssystem sowie an den Bekanntmachungstafeln der Stadt Lübz veröffentlicht.

Der **Hauptausschuss** führt seine nächste Sitzung voraussichtlich am Mittwoch, dem 27.05.2020, im Bürgersaal, Am Markt 23 in 19386 Lübz durch. **Die Sitzung ist nichtöffentlich.**

Wir öffnen wieder!

Am 04.05.2020 öffnet die Stadt- und Kinderbibliothek Lübz in Trägerschaft des Lübzer Land e.V. wieder die Türen. Wir bieten neue Öffnungszeiten an! Von Montag bis Freitag sind wir täglich von 12:00 bis 17:00 Uhr geöffnet.

Es wird Einschränkungen in der Nutzung der Räumlichkeiten geben. Wir bitten alle Besucher, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, Abstand zu halten und die Räume nur mit Korb zu betreten. Es erfolgt eine Besucherlenkung.

Der Eingang und die Rückgabe erfolgen über die Erwachsenenbibliothek und über die Kinderbibliothek wird ausgeliehen und die Räume verlassen.

Informieren Sie sich bitte auf unserer Internetseite oder rufen Sie uns an, um über Aktualisierungen oder Änderungen auf dem Laufenden zu bleiben.

GEMEINDE GALLIN-KUPPENTIN

BEKANNTMACHUNGEN

Beschlüsse der Gemeindevertretersitzung vom 14.04.2020 im Umlaufverfahren:

Öffentliche Beschlussfassung:

Beschluss-Nr. 03/2020/008 - Grundsatzbeschluss zur Handhabung des Umlaufverfahrens bei Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse

Die Gemeindevertretung beschließt auf der Grundlage der Entscheidung des Innenministeriums vom 24.03.2020, die Beschlussfassungen der nächsten Sitzungen im schriftlichen Umlaufverfahren durchzuführen und auf Präsenzsitzungen zu verzichten.

Mit diesem Grundsatzbeschluss tritt die Gemeinde dem Antrag des Städte- und Gemeindetages bei.

Bei Bedarf werden „Sitzungen im Umlaufverfahren“ durchgeführt. Für die Gültigkeit ist eine rechtzeitige Einladung mit Tagesordnung, mit Versendung der Beschlussvorlagen und der entsprechenden Abstimmungsblätter notwendig. Die Tagesordnung wird ortsüblich bekannt gemacht.

Der Bürgermeister entscheidet, ob er eine Angelegenheit auf die Tagesordnung für die Sitzung im Umlaufverfahren setzt oder nicht. Angelegenheiten, die einer ausführlichen Diskussion bedürfen (z. B. Bebauungspläne und Satzungen) und Eilentscheidungen sind nicht für Umlaufbeschlüsse geeignet.

Für jede Beschlussvorlage bedarf es einer Möglichkeit der doppelten Abstimmung. Es wird darüber abgestimmt, ob über die Beschlussvorlage im Umlaufverfahren abgestimmt werden soll und über die Beschlussvorlage mit Zustimmung, Ablehnung oder Enthaltung.

Der Sitzungstag ist der Tag, zu dem die Rückläufe (Abstimmungsblätter) der Gemeindevertreter bei der Verwaltung eingehen sollen. Das geht über Mail oder auf dem Postweg in Papierform. Am Tag nach der Sitzung wird von der Verwaltung über jeden Abstimmungsgegenstand das Ergebnis festgehalten. Dazu zählt auch die Angabe der teilnehmenden Gemeindevertreter.

Wenn die Mehrheit aller Gemeindevertreter nicht an der Abstimmung teilgenommen hat, liegt entsprechend § 30 Abs. 1 KV M-V kein Beschluss mangels Beschlussfähigkeit vor. Es gelten die üblichen Mehrheitserfordernisse nach der Kommunalverfassung.

Die Ergebnisse der Abstimmung werden den Gemeindevertretern baldmöglichst zur Kenntnis gegeben. Es ist eine Niederschrift zu fertigen, die auch der Öffentlichkeit zugänglich zu machen ist. In der nächsten Präsenzsitzung sind die Entscheidungen der Umlaufbeschlüsse bekanntzugeben.

Hinweis:

Die amtliche Bekanntmachung erfolgt auf der Internetseite des Amtes Eldenburg Lübz.

INFORMATIONEN

Neues von der Abteilung Frauengymnastik der SG Gallin-Kuppentin

Trotz Coronavirus - wir bleiben fit!



lichen Winterpause 2019 haben sie uns per WhatsApp Hausaufgaben zur Erhaltung unserer Fitness übersandt. Wer hätte gedacht, dass diese Idee in der gegenwärtigen Situation topp aktuell ist. Viele von uns haben in der Zwischenzeit die für sie zutreffenden sportlichen Aktivitäten ausgewählt, ob im Wohnzimmer, im Garten, Joggen oder Spaziergänge im Freien, überall bieten sich Möglichkeiten, aktiv zu bleiben. Tipps geben uns auch Cindy und Nadine. Es ist auch nicht verwerflich, mal auszutauschen. Wichtig ist, sich immer wieder zu motivieren und auszutauschen. Schön ist, dass der Kontakt untereinander bei uns vorhanden ist. So werden wir die Corona-Krise meistern.

Unser Wunsch: passt auf Euch auf und bleibt gesund.

Text/Fotos: G. Schmidt

GEMEINDE GEHLSBACH

BEKANNTMACHUNGEN

Beschlüsse der Gemeindevertretersitzung vom 24.03.2020:

Öffentliche Beschlussfassung:

Beschluss-Nr. 23/2020/005 - Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Gemeinde Gehlsbach für das Haushaltsjahr 2020
Die Gemeindevertretung beschließt den vorgelegten Entwurf der Haushaltssatzung 2020 mit dem Haushaltsplan.

Beschluss-Nr. 23/2020/006 - 6. Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes für das Haushaltsjahr 2020

Die Gemeindevertretung beschließt die 6. Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes der Gemeinde Gehlsbach für das Haushaltsjahr 2020.

Hinweis:

Die amtliche Bekanntmachung erfolgt auf der Internetseite des Amtes Eldenburg Lübz.

GEMEINDE GRANZIN



BEKANNTMACHUNGEN

Beschlüsse der Gemeindevertretersitzung vom 14.04.2020 im Umlaufverfahren:

Öffentliche Beschlussfassung:

Beschluss-Nr. 05/2020/008 - Grundsatzbeschluss zur Handhabung des Umlaufverfahrens bei Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse

Die Gemeindevertretung beschließt auf der Grundlage der Entscheidung des Innenministeriums vom 24.03.2020, die Beschlussfassungen der nächsten Sitzungen im schriftlichen Umlaufverfahren durchzuführen und auf Präsenzsitzungen zu verzichten.

Mit diesem Grundsatzbeschluss tritt die Gemeinde dem Antrag des Städte- und Gemeindetages bei.

Bei Bedarf werden „Sitzungen im Umlaufverfahren“ durchgeführt. Für die Gültigkeit ist eine rechtzeitige Einladung mit Tagesordnung, mit Versendung der Beschlussvorlagen und der entsprechenden Abstimmungsblätter notwendig. Die Tagesordnung wird ortsüblich bekannt gemacht.

Die Bürgermeisterin entscheidet, ob sie eine Angelegenheit auf die Tagesordnung für die Sitzung im Umlaufverfahren setzt oder nicht. Angelegenheiten, die einer ausführlichen Diskussion be-



Das Coronavirus beherrscht seit Monaten unser Leben. Auch in den Sportvereinen wurde der Spiel- und Trainingsbetrieb ausgesetzt. Die wöchentlichen Trainingsstunden fehlen uns, denn so richtig Spaß macht Sport doch erst in Gesellschaft. Aber die Corona-Krise hat uns nicht isoliert. Auf Sport brauchen wir nicht verzichten, denn unsere Trainerinnen Cindy Zellin und Nadine Schuchardt halten uns auf Trab. Bereits während unserer sport-

dürfen (z. B. Bebauungspläne und Satzungen) und Eilentscheidungen sind nicht für Umlaufbeschlüsse geeignet.

Für jede Beschlussvorlage bedarf es einer Möglichkeit der doppelten Abstimmung. Es wird darüber abgestimmt, ob über die Beschlussvorlage im Umlaufverfahren abgestimmt werden soll und über die Beschlussvorlage mit Zustimmung, Ablehnung oder Enthaltung.

Der Sitzungstag ist der Tag, zu dem die Rückläufe (Abstimmungsblätter) der Gemeindevertreter bei der Verwaltung eingehen sollen. Das geht über Mail oder auf dem Postweg in Papierform. Am Tag nach der Sitzung wird von der Verwaltung über jeden Abstimmungsgegenstand das Ergebnis festgehalten. Dazu zählt auch die Angabe der teilnehmenden Gemeindevertreter.

Wenn die Mehrheit aller Gemeindevertreter nicht an der Abstimmung teilgenommen hat, liegt entsprechend § 30 Abs. 1 KV M-V kein Beschluss mangels Beschlussfähigkeit vor. Es gelten die üblichen Mehrheitserfordernisse nach der Kommunalverfassung.

Die Ergebnisse der Abstimmung werden den Gemeindevertretern baldmöglichst zur Kenntnis gegeben. Es ist eine Niederschrift zu fertigen, die auch der Öffentlichkeit zugänglich zu machen ist. In der nächsten Präsenzsitzung sind die Entscheidungen der Umlaufbeschlüsse bekanntzugeben.

Hinweis:

Die amtliche Bekanntmachung erfolgt auf der Internetseite des Amtes Eldenburg Lübz.

INFORMATIONEN

Werte Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Granzin,

am 22.03.2020 fand unter besonderen Umständen die Bürgermeisterwahl in unserer Gemeinde statt. Die Wahlorganisatoren und die freiwilligen Wahlhelfer haben es durch Einhaltung aller Vorsichtsmaßnahmen ermöglicht, dass die Wahl nicht verschoben werden musste. Danke für diesen besonderen Einsatz.

Diejenigen, die mich gewählt haben, danke ich für das mir entgegengebrachte Vertrauen. Aber auch allen anderen möchte ich für ihre Abstimmung danken und sie als Bürgermeisterin mit Beständigkeit, Sachverstand und Elan von meiner Arbeit überzeugen.

Dabei zähle ich auf die weitere Unterstützung der Gemeindevertreter und sachkundigen Einwohner.

Ich bitte alle Einwohnerinnen und Einwohner, sich mit Anregungen, Problemen oder auch Kritik direkt an mich oder die Gemeindevertreter zu wenden.

Nutzen Sie, sobald wieder möglich, die Bürgermeistersprechstunden und die öffentlichen Gemeindevertretersitzungen, damit wir ins Gespräch kommen.

K. Wegener

Bürgermeisterin

GEMEINDE KRITZOW

BEKANNTMACHUNGEN

Beschlüsse der Gemeindevertretersitzung vom 14.04.2020 im Umlaufverfahren:

Öffentliche Beschlussfassung:

Beschluss-Nr. 09/2020/007 - Grundsatzbeschluss zur Handhabung des Umlaufverfahrens bei Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse

Die Gemeindevertretung beschließt auf der Grundlage der Entscheidung des Innenministeriums vom 24.03.2020, die Be-

schlussfassungen der nächsten Sitzungen im schriftlichen Umlaufverfahren durchzuführen und auf Präsenzsitzungen zu verzichten.

Mit diesem Grundsatzbeschluss tritt die Gemeinde dem Antrag des Städte- und Gemeindetages bei.

Bei Bedarf werden „Sitzungen im Umlaufverfahren“ durchgeführt. Für die Gültigkeit ist eine rechtzeitige Einladung mit Tagesordnung, mit Versendung der Beschlussvorlagen und der entsprechenden Abstimmungsblätter notwendig. Die Tagesordnung wird ortsüblich bekannt gemacht.

Die Bürgermeisterin entscheidet, ob sie eine Angelegenheit auf die Tagesordnung für die Sitzung im Umlaufverfahren setzt oder nicht. Angelegenheiten, die einer ausführlichen Diskussion bedürfen (z. B. Bebauungspläne und Satzungen) und Eilentscheidungen sind nicht für Umlaufbeschlüsse geeignet.

Für jede Beschlussvorlage bedarf es einer Möglichkeit der doppelten Abstimmung. Es wird darüber abgestimmt, ob über die Beschlussvorlage im Umlaufverfahren abgestimmt werden soll und über die Beschlussvorlage mit Zustimmung, Ablehnung oder Enthaltung.

Der Sitzungstag ist der Tag, zu dem die Rückläufe (Abstimmungsblätter) der Gemeindevertreter bei der Verwaltung eingehen sollen. Das geht über Mail oder auf dem Postweg in Papierform. Am Tag nach der Sitzung wird von der Verwaltung über jeden Abstimmungsgegenstand das Ergebnis festgehalten. Dazu zählt auch die Angabe der teilnehmenden Gemeindevertreter.

Wenn die Mehrheit aller Gemeindevertreter nicht an der Abstimmung teilgenommen hat, liegt entsprechend § 30 Abs. 1 KV M-V kein Beschluss mangels Beschlussfähigkeit vor. Es gelten die üblichen Mehrheitserfordernisse nach der Kommunalverfassung.

Die Ergebnisse der Abstimmung werden den Gemeindevertretern baldmöglichst zur Kenntnis gegeben. Es ist eine Niederschrift zu fertigen, die auch der Öffentlichkeit zugänglich zu machen ist. In der nächsten Präsenzsitzung sind die Entscheidungen der Umlaufbeschlüsse bekanntzugeben.

Hinweis:

Die amtliche Bekanntmachung erfolgt auf der Internetseite des Amtes Eldenburg Lübz.

GEMEINDE KREIEN

BEKANNTMACHUNGEN

Beschlüsse der Gemeindevertretersitzung vom 14.04.2020 im Umlaufverfahren:

Öffentliche Beschlussfassung:

Beschluss-Nr. 08/2020/007 - Grundsatzbeschluss zur Handhabung des Umlaufverfahrens bei Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse

Die Gemeindevertretung beschließt auf der Grundlage der Entscheidung des Innenministeriums vom 24.03.2020, die Beschlussfassungen der nächsten Sitzungen im schriftlichen Umlaufverfahren durchzuführen und auf Präsenzsitzungen zu verzichten.

Mit diesem Grundsatzbeschluss tritt die Gemeinde dem Antrag des Städte- und Gemeindetages bei.

Bei Bedarf werden „Sitzungen im Umlaufverfahren“ durchgeführt. Für die Gültigkeit ist eine rechtzeitige Einladung mit Tagesordnung, mit Versendung der Beschlussvorlagen und der entsprechenden Abstimmungsblätter notwendig. Die Tagesordnung wird ortsüblich bekannt gemacht.

Der Bürgermeister entscheidet, ob er eine Angelegenheit auf die Tagesordnung für die Sitzung im Umlaufverfahren setzt oder nicht. Angelegenheiten, die einer ausführlichen Diskussion bedürfen (z. B. Bebauungspläne und Satzungen) und Eilentscheidungen sind nicht für Umlaufbeschlüsse geeignet.

Für jede Beschlussvorlage bedarf es einer Möglichkeit der doppelten Abstimmung. Es wird darüber abgestimmt, ob über die Beschlussvorlage im Umlaufverfahren abgestimmt werden soll und über die Beschlussvorlage mit Zustimmung, Ablehnung oder Enthaltung.

Der Sitzungstag ist der Tag, zu dem die Rückläufe (Abstimmungsblätter) der Gemeindevertreter bei der Verwaltung eingehen sollen. Das geht über Mail oder auf dem Postweg in Papierform. Am Tag nach der Sitzung wird von der Verwaltung über jeden Abstimmungsgegenstand das Ergebnis festgehalten. Dazu zählt auch die Angabe der teilnehmenden Gemeindevertreter.

Wenn die Mehrheit aller Gemeindevertreter nicht an der Abstimmung teilgenommen hat, liegt entsprechend § 30 Abs. 1 KV M-V kein Beschluss mangels Beschlussfähigkeit vor. Es gelten die üblichen Mehrheitserfordernisse nach der Kommunalverfassung.

Die Ergebnisse der Abstimmung werden den Gemeindevertretern baldmöglichst zur Kenntnis gegeben. Es ist eine Niederschrift zu fertigen, die auch der Öffentlichkeit zugänglich zu machen ist. In der nächsten Präsenzsitzung sind die Entscheidungen der Umlaufbeschlüsse bekanntzugeben.

Hinweis:

Die amtliche Bekanntmachung erfolgt auf der Internetseite des Amtes Eldenburg Lübz.

GEMEINDE PASSOW

BEKANNTMACHUNGEN

Beschlüsse der Gemeindevertretersitzung vom 31.03.2020:

Öffentliche Beschlussfassung:

Beschluss-Nr. 12/2020/013 - Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Gemeinde Passow für das Haushaltsjahr 2020

Die Gemeindevertretung beschließt die Haushaltssatzung in Verbindung mit dem Haushaltsplan der Gemeinde Passow für das Haushaltsjahr 2020.

Beschluss-Nr. 12/2020/012 - Haushaltssicherungskonzept der Gemeinde Passow - 9. Fortschreibung für das Haushaltsjahr 2020

Die Gemeindevertretung beschließt die 9. Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes der Gemeinde Passow für das Haushaltsjahr 2020.

Beschluss-Nr. 12/2020/014 - Grundsatzbeschluss zur Handhabung des Umlaufverfahrens bei Sitzungen der Gemeindevertretung

Die Gemeindevertretung beschließt auf der Grundlage der Entscheidung des Innenministeriums vom 24.03.2020, die Beschlussfassungen der nächsten Sitzungen im schriftlichen Umlaufverfahren durchzuführen und auf Präsenzsitzungen zu verzichten.

Mit diesem Grundsatzbeschluss tritt die Gemeinde dem Antrag des Städte- und Gemeindetages bei.

Bei Bedarf werden „Sitzungen im Umlaufverfahren“ durchgeführt. Für die Gültigkeit ist eine rechtzeitige Einladung mit Tagesordnung, mit Versendung der Beschlussvorlagen und der entsprechenden Abstimmungsblätter notwendig. Die Tagesordnung wird ortsüblich bekannt gemacht.

Die Bürgermeisterin entscheidet, ob sie eine Angelegenheit auf die Tagesordnung für die Sitzung im Umlaufverfahren setzt oder nicht. Angelegenheiten, die einer ausführlichen Diskussion bedürfen (z. B. Bebauungspläne und Satzungen) und Eilentscheidungen sind nicht für Umlaufbeschlüsse geeignet.

Für jede Beschlussvorlage bedarf es einer Möglichkeit der doppelten Abstimmung. Es wird darüber abgestimmt, ob über die Beschlussvorlage im Umlaufverfahren abgestimmt werden soll und über die Beschlussvorlage mit Zustimmung, Ablehnung oder

Enthaltung.

Der Sitzungstag ist der Tag, zu dem die Rückläufe (Abstimmungsblätter) der Gemeindevertreter bei der Verwaltung eingehen sollen. Das geht über Mail oder auf dem Postweg in Papierform. Am Tag nach der Sitzung wird von der Verwaltung über jeden Abstimmungsgegenstand das Ergebnis festgehalten. Dazu zählt auch die Angabe der teilnehmenden Gemeindevertreter.

Wenn die Mehrheit aller Gemeindevertreter nicht an der Abstimmung teilgenommen hat, liegt entsprechend § 30 Abs. 1 KV M-V kein Beschluss mangels Beschlussfähigkeit vor. Es gelten die üblichen Mehrheitserfordernisse nach der Kommunalverfassung.

Die Ergebnisse der Abstimmung werden den Gemeindevertretern baldmöglichst zur Kenntnis gegeben. Es ist eine Niederschrift zu fertigen, die auch der Öffentlichkeit zugänglich zu machen ist. In der nächsten Präsenzsitzung sind die Entscheidungen der Umlaufbeschlüsse bekanntzugeben.

Hinweis:

Die amtliche Bekanntmachung erfolgt auf der Internetseite des Amtes Eldenburg Lübz.

INFORMATIONEN

Kein Stillstand in der Gemeinde



Auch wenn das öffentliche Leben erst langsam wieder Fahrt aufnimmt, sind in unserer Gemeinde zahlreiche Aktivitäten und privates Engagement zu beobachten, die hoffen lassen, dass wir uns den Alltag wieder schrittweise zurück erobern.

Wer die Zeit mit der Familie nutzt, um bei strahlendem Sonnenschein die Frühlingsluft zu genießen, dem wird das fleißige Treiben am Passower Naturbad nicht entgangen sein. Hier laufen die Sanierungsmaßnahmen planmäßig weiter. Gleich mehrere Gewerke geben sich die Klinke in die Hand, damit zur Badesaison alles fertig ist.



Auch in Charlottenhof am See wird die Schließzeit vom Inhaber Herrn Fuhrmann (in der letzten Ausgabe wurde leider ein falscher Nachname genannt) genutzt, um die noch verbleibenden Bauarbeiten am Apartmenthaus abzuschließen. Die frisch gestrichene Fassade mit neuen Fenstern und Türen vermitteln schon mal einen freundlichen Eindruck.



Aber auch einige Einwohner sind fleißig dabei, nicht nur ihre eigenen Vorgärten zu verschönern. Die Familien Rathsack und Hoheisel haben sich wie in jedem Jahr der Pflege des Brüzer Spielplatzes angenommen und auch das Holzauto hat wieder einen farbenfrohen Anstrich bekommen. In Eigeninitiative wurden in Brüz und Passow die ersten Winterschäden auf den unbefestigten Wegen von den Familien Boldt und Rathsack und der Agrar Just GbR beseitigt.



Zwei engagierte Passowerinnen haben die Initiative ergriffen und in Coronazeiten bisher schon 300 Stoffmasken genäht, die sie an Verkäuferinnen, Kameraden unserer Feuerwehr und ältere Bürger verteilt haben.

In Schule und Kita wird ja in den kommenden Tagen wieder mehr Leben einziehen. Die Notfallkinderbetreuung wird zunehmend erweitert und auch unsere Viertklässler können bald wieder die Schulbank drücken.

Den Wanderfreunden um dem Passower See ist sicher aufgefallen, dass das Wehr in die Jahre gekommen und der Übergang stark beschädigt ist. Bei einem Vor-Ort-Termin mit dem Wasser- und Bodenverband „Mildenitz-Lübzer Elde“ haben wir erste Maßnahmen zur Sicherung und Reparatur des Übergangs abgestimmt, sodass die Brücke bald wieder ohne Risiko begehbar ist.



Fotos: B. Schrul

Wer Hilfe braucht oder ein persönliches Anliegen hat, findet mich auch weiterhin jeden Dienstagnachmittag zur Sprechstunde im Gemeindezentrum.

B. Schrul

Bürgermeisterin

IMPRESSUM:

Mitteilungsblatt mit öffentlichen Bekanntmachungen des **Amtes Eldenburg**.

Herausgeber, Druck und Verlag: **LINUS WITTICH Medien KG**

Röbeler Straße 9, 17209 Sietow, Telefon 039931/57 90, Fax 039931/5 79-30

E-Mail: info@wittich-sietow.de, www.wittich.de

Verantwortlich für den amtlichen Teil: Amt Eldenburg Lübz

Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil: Mike Groß (V. i. S. d. P.)

unter Anschrift des Verlages. Verantwortlich für den Anzeigenteil: Jan Gohlke unter Anschrift des Verlages.

Anzeigen: anzeigen@wittich-sietow.de

Auflage: 7.600 Exemplare; Erscheinung: monatlich

Namentlich gekennzeichnete Artikel geben die Meinung des Verfassers wieder, der auch verantwortlich ist. Für Text-, Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere z. z. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus in 4c-Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. Die Vervielfältigungs- und Nutzungsrechte der hier veröffentlichten Fotos, Bilder, Grafiken, Texte und auch Gestaltung liegen beim Verlag. Vervielfältigung nur mit schriftlicher Genehmigung des Urhebers.



LINUS WITTICH

Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.



GEMEINDE RUHNER BERGE



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Öffentliche Bekanntmachung

der Genehmigung der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes „Solarpark Polnitz“ der Gemeinde Ruhner Berge für das Gebiet der Gemarkung Polnitz, Flur 4 Flurstücke 54, tlw.: 22, 23, 24, 25, 27, 47, 48, 49, 50, 51 und 52

Der Landkreis Ludwigslust-Parchim hat die von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 26.02.2020 beschlossene 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ruhner Berge mit Bescheid vom 20.04.2020 Az.: BP 190053 nach § 6 Abs. 1 des Baugesetzbuches mit Hinweisen genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die Flächennutzungsplanänderung wirksam.

Alle Interessierten können die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes, die Begründung mit Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung von diesem Tage an im Amtsgebäude des Amtes Eldenburg Lübz, Am Markt 22, 19386 Lübz, nach vorheriger Terminabsprache (Telefon: 038731 5070 oder per E-Mail: info@amt-eldenburg-luebz.de), einsehen und über deren Inhalt Auskunft erhalten.

Ergänzend sind diese Dokumente ins Internet eingestellt unter der Adresse <https://www.amt-eldenburg-luebz.de/verzeichnis/objekt.php?mandat=205562>.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Amt/der Gemeinde geltend gemacht worden sind.

Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Marnitz, 21.04.2020



Bürgermeister



Öffentliche Bekanntmachung

Bekanntmachung des Beschlusses über den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1 „Solarpark Polnitz“ der Gemeinde Ruhner Berge für das Gebiet der Gemarkung Polnitz, Flur 4 Flurstücke 54, tlw.: 22, 23, 24, 25, 27, 47, 48, 49, 50, 51 und 52

Die Gemeindevertretung Ruhner Berge hat in der Sitzung am 26.02.2020 den Bebauungsplan Nr. 1 „Solarpark Polnitz“ der Gemeinde Ruhner Berge (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen.

Dieses wird hiermit bekannt gemacht.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 1 „Solarpark Polnitz“ tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Alle Interessierten können den Bebauungsplan, die Begründung mit Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung von diesem Tage an im Amtsgebäude des Amtes Eldenburg Lübz, Am Markt 22, 19386 Lübz, nach vorheriger Terminabsprache (Tele-

fon: 038731 5070 oder per E-Mail: info@amt-eldenburg-luebz.de), einsehen und über deren Inhalt Auskunft erhalten.

Ergänzend sind diese Dokumente ins Internet eingestellt unter der Adresse <https://www.amt-eldenburg-luebz.de/verzeichnis/objekt.php?mandat=205562>.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber dem Amt/der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Marnitz, 21.04.2020



Bürgermeister



Beschlüsse der Gemeindevertretersitzung vom 31.03.2020:

Öffentliche Beschlussfassung:

Beschluss-Nr. 24/2020/013 - Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Gemeinde Ruhner Berge für das Haushaltsjahr 2020

Die Gemeindevertretung beschließt den vorgelegten Entwurf der Haushaltssatzung 2020 mit dem Haushaltsplan.

Beschluss-Nr. 24/2020/016 - Haushaltssicherungskonzept der Gemeinde Ruhner Berge - 1. Fortschreibung für das Haushaltsjahr 2020

Die Gemeindevertretung beschließt den Entwurf des fortgeschriebenen Haushaltssicherungskonzeptes für das Haushaltsjahr 2020.

Beschluss-Nr. 24/2020/017 - Grundsatzbeschluss zur Handhabung des Umlaufverfahrens bei Sitzungen der Gemeindevertretung

Die Gemeindevertretung beschließt auf der Grundlage der Entscheidung des Innenministeriums vom 24.03.2020, die Beschlussfassungen der nächsten Sitzungen im schriftlichen Umlaufverfahren durchzuführen und auf Präsenzsitzungen zu verzichten.

Mit diesem Grundsatzbeschluss tritt die Gemeinde dem Antrag des Städte- und Gemeindetages bei.

Bei Bedarf werden „Sitzungen im Umlaufverfahren“ durchgeführt. Für die Gültigkeit ist eine rechtzeitige Einladung mit Tagesordnung, mit Versendung der Beschlussvorlagen und der entsprechenden Abstimmungsblätter notwendig. Die Tagesordnung wird ortsüblich bekannt gemacht.

Der Bürgermeister entscheidet, ob er eine Angelegenheit auf die Tagesordnung für die Sitzung im Umlaufverfahren setzt oder nicht. Angelegenheiten, die einer ausführlichen Diskussion bedürfen (z. B. Bebauungspläne und Satzungen) und Eilentscheidungen sind nicht für Umlaufbeschlüsse geeignet.

Für jede Beschlussvorlage bedarf es einer Möglichkeit der doppelten Abstimmung. Es wird darüber abgestimmt, ob über die Beschlussvorlage im Umlaufverfahren abgestimmt werden soll und über die Beschlussvorlage mit Zustimmung, Ablehnung oder Enthaltung.

Der Sitzungstag ist der Tag, zu dem die Rückläufe (Abstimmungsblätter) der Gemeindevertreter bei der Verwaltung eingehen sollen. Das geht über Mail oder auf dem Postweg in Papierform. Am Tag nach der Sitzung wird von der Verwaltung über

jeden Abstimmungsgegenstand das Ergebnis festgehalten. Dazu zählt auch die Angabe der teilnehmenden Gemeindevertreter. Wenn die Mehrheit aller Gemeindevertreter nicht an der Abstimmung teilgenommen hat, liegt entsprechend § 30 Abs. 1 KV M-V kein Beschluss mangels Beschlussfähigkeit vor. Es gelten die üblichen Mehrheitserfordernisse nach der Kommunalverfassung. Die Ergebnisse der Abstimmung werden den Gemeindevertretern baldmöglichst zur Kenntnis gegeben. Es ist eine Niederschrift zu fertigen, die auch der Öffentlichkeit zugänglich zu machen ist. In der nächsten Präsenzsitzung sind die Entscheidungen der Umlaufbeschlüsse bekanntzugeben.

Hinweis:

Die amtliche Bekanntmachung erfolgt auf der Internetseite des Amtes Eldenburg Lübz.



Beschlüsse der Gemeindevertretersitzung vom 14.04.2020 im Umlaufverfahren:

Öffentliche Beschlussfassung:

Beschluss-Nr. 13/2020/009 - Grundsatzbeschluss zur Handhabung des Umlaufverfahrens bei Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse

Die Gemeindevertretung beschließt auf der Grundlage der Entscheidung des Innenministeriums vom 24.03.2020, die Beschlussfassungen der nächsten Sitzungen im schriftlichen Umlaufverfahren durchzuführen und auf Präsenzsitzungen zu verzichten.

Mit diesem Grundsatzbeschluss tritt die Gemeinde dem Antrag des Städte- und Gemeindetages bei.

Bei Bedarf werden „Sitzungen im Umlaufverfahren“ durchgeführt. Für die Gültigkeit ist eine rechtzeitige Einladung mit Tagesordnung, mit Versendung der Beschlussvorlagen und der entsprechenden Abstimmungsblätter notwendig. Die Tagesordnung wird ortsüblich bekannt gemacht.

Die Bürgermeisterin entscheidet, ob sie eine Angelegenheit auf die Tagesordnung für die Sitzung im Umlaufverfahren setzt oder nicht. Angelegenheiten, die einer ausführlichen Diskussion bedürfen (z. B. Bebauungspläne und Satzungen) und Eilentscheidungen sind nicht für Umlaufbeschlüsse geeignet.

Für jede Beschlussvorlage bedarf es einer Möglichkeit der doppelten Abstimmung. Es wird darüber abgestimmt, ob über die Beschlussvorlage im Umlaufverfahren abgestimmt werden soll und über die Beschlussvorlage mit Zustimmung, Ablehnung oder Enthaltung.

Der Sitzungstag ist der Tag, zu dem die Rückläufe (Abstimmungsblätter) der Gemeindevertreter bei der Verwaltung eingehen sollen. Das geht über Mail oder auf dem Postweg in Papierform. Am Tag nach der Sitzung wird von der Verwaltung über jeden Abstimmungsgegenstand das Ergebnis festgehalten. Dazu zählt auch die Angabe der teilnehmenden Gemeindevertreter.

Wenn die Mehrheit aller Gemeindevertreter nicht an der Abstimmung teilgenommen hat, liegt entsprechend § 30 Abs. 1 KV M-V kein Beschluss mangels Beschlussfähigkeit vor. Es gelten die üblichen Mehrheitserfordernisse nach der Kommunalverfassung.

Die Ergebnisse der Abstimmung werden den Gemeindevertretern baldmöglichst zur Kenntnis gegeben. Es ist eine Niederschrift zu fertigen, die auch der Öffentlichkeit zugänglich zu machen ist. In der nächsten Präsenzsitzung sind die Entscheidungen der Umlaufbeschlüsse bekanntzugeben.

Hinweis:

Die amtliche Bekanntmachung erfolgt auf der Internetseite des Amtes Eldenburg Lübz.

GEMEINDE WERDER

BEKANNTMACHUNGEN

Beschlüsse der Gemeindevertretersitzung vom 14.04.2020 im Umlaufverfahren:

Öffentliche Beschlussfassung:

Beschluss-Nr. 13/2020/009 - Grundsatzbeschluss zur Handhabung des Umlaufverfahrens bei Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse

Die Gemeindevertretung beschließt auf der Grundlage der Entscheidung des Innenministeriums vom 24.03.2020, die Beschlussfassungen der nächsten Sitzungen im schriftlichen Umlaufverfahren durchzuführen und auf Präsenzsitzungen zu verzichten.

Mit diesem Grundsatzbeschluss tritt die Gemeinde dem Antrag des Städte- und Gemeindetages bei.

Bei Bedarf werden „Sitzungen im Umlaufverfahren“ durchgeführt. Für die Gültigkeit ist eine rechtzeitige Einladung mit Tagesordnung, mit Versendung der Beschlussvorlagen und der entsprechenden Abstimmungsblätter notwendig. Die Tagesordnung wird ortsüblich bekannt gemacht.

Die Bürgermeisterin entscheidet, ob sie eine Angelegenheit auf die Tagesordnung für die Sitzung im Umlaufverfahren setzt oder nicht. Angelegenheiten, die einer ausführlichen Diskussion bedürfen (z. B. Bebauungspläne und Satzungen) und Eilentscheidungen sind nicht für Umlaufbeschlüsse geeignet.

Für jede Beschlussvorlage bedarf es einer Möglichkeit der doppelten Abstimmung. Es wird darüber abgestimmt, ob über die Beschlussvorlage im Umlaufverfahren abgestimmt werden soll und über die Beschlussvorlage mit Zustimmung, Ablehnung oder Enthaltung.

Der Sitzungstag ist der Tag, zu dem die Rückläufe (Abstimmungsblätter) der Gemeindevertreter bei der Verwaltung eingehen sollen. Das geht über Mail oder auf dem Postweg in Papierform. Am Tag nach der Sitzung wird von der Verwaltung über jeden Abstimmungsgegenstand das Ergebnis festgehalten. Dazu zählt auch die Angabe der teilnehmenden Gemeindevertreter.

Wenn die Mehrheit aller Gemeindevertreter nicht an der Abstimmung teilgenommen hat, liegt entsprechend § 30 Abs. 1 KV M-V kein Beschluss mangels Beschlussfähigkeit vor. Es gelten die üblichen Mehrheitserfordernisse nach der Kommunalverfassung.

Die Ergebnisse der Abstimmung werden den Gemeindevertretern baldmöglichst zur Kenntnis gegeben. Es ist eine Niederschrift zu fertigen, die auch der Öffentlichkeit zugänglich zu machen ist. In der nächsten Präsenzsitzung sind die Entscheidungen der Umlaufbeschlüsse bekanntzugeben.

Hinweis:

Die amtliche Bekanntmachung erfolgt auf der Internetseite des Amtes Eldenburg Lübz.